

zugestellt beim Anwalt 1.9.2010

Landgericht Frankfurt am Main

24.08.2010

5/24 Ns - 6140 Js 201451/09 (57/10)



Beschluss

In der Strafsache

gegen

Cecile Stephanie Lecomte,
geboren am 08.12.1981 in Epinal/Frankreich,
wohnhaft Ülzener Str. 112 f, 21339 Lüneburg,
ledig, französische Staatsangehörige,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

wegen Hausfriedensbruch und Nötigung

wird die Berufung der Angeklagten Cecile Stephanie Lecomte gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Geschäftsnummer: 912 B Ds - 6140 Js 201451/09) vom 15.04.2010 nicht ange nommen und die Berufung daher auf Kosten der Angeklagten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Angeklagte ist zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt worden. Gemäß § 313 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) ist die Berufung deshalb nur zulässig, wenn sie angenommen wird.

Die Berufung wird nicht angenommen, weil sie offensichtlich unbegründet ist (§ 313 Abs. 2 StPO).

Das angefochtene Urteil ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. Die rechtliche Subsumtion ist fehlerfrei, erhebliche Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Schließlich sind auch keine neuen entscheidenden Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden.

Das zur Begründung der Berufung vorgetragene liegt entweder rechtlich neben der Sache oder ist tatsächlich zutreffend:

So lässt die Angeklagte auf Seite 8 der Berufungsbegründung vortragen:

Abwegig ist die Feststellung des Tatrichters, die Angeklagte habe bestritten, sich am 11.02.2009 im Kelsterbacher Wald aufgehalten zu haben. Die Angeklagte verweigerte in der Hauptverhandlung die Angaben zur Sache.

Tatsächlich ergibt sich jedoch aus der Sitzungsniederschrift vom 17.03.2010 (Bl. 314), dass die Angeklagte in der Hauptverhandlung erklärt hat, sie sei am 11.2. gar nicht im Kelsterbacher Wald, sondern in Lüneburg gewesen. Auch die Rüge des Verteidigers, er habe das Rechtsmittel wegen fehlender Akteneinsicht nicht rechtzeitig benennen können (Bl. 409, f. d. A.) ist jedenfalls im Ergebnis - ohne Bedeutung wegen § 335 Abs. 3 StPO, da die Staatsanwaltschaft ebenfalls Berufung eingelegt und diese bisher nicht zurückgenommen hat.

Die Berufung war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 322a Satz 2 StPO).

Frankfurt, 24.08.2010
Landgericht, 24. Strafkammer

Stamm
Vors. Richter am Landgericht

